

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Förderrichtlinie für den kirchlichen Ökofonds

Aufgaben und Ziele

Der Ökofonds dient als Ergänzung für die Bauliste (Verteilung der Baumittel aus dem Kirchensteueraufkommen). Er stellt finanzielle Mittel für Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs, Steigerung der Effizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien an Gebäuden bereit.

Die durch den Ökofonds geförderten Baumaßnahmen sollen mindestens die gesetzlichen Anforderungen des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes – GEG - in der jeweils gültigen Fassung erreichen. Der Energiebedarf und die Umweltbelastung und damit die CO₂-Emissionen kirchlicher Immobilien sollen gemäß des Klimaschutzgesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gesenkt werden.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stellt jährlich Gelder im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese sind zweckgebunden für Vorhaben zur Reduzierung des CO₂-Emissionen der Ev.-Luth. Kirche und deren Kirchengemeinden (Ökofonds).

§ 1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Im Rahmen dieses Ökofonds fördert die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg energetische Baumaßnahmen der Kirchengemeinden an Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und Kirchen.
- 1.2 Der Fachbereich Bau priorisiert die Maßnahmen.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- 2.2 Eine vorhergegangene Beratung durch den Fachbereich Bau muss stattgefunden haben.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden Maßnahmen an Bauteilen und Anlagentechnik, die zur nachhaltigen Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen dienen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die dem Klimaschutzgesetz entsprechen.

- 3.2 Für die Maßnahmen gelten die technischen Mindestanforderungen (siehe Anlage).
- 3.3 Bei Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert. Der Nachweis der fachgerechten Durchführung muss entweder durch einen Handwerksbetrieb oder einen Energieberater/Energie-Effizienz-Experten nachgewiesen werden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Für Maßnahmen nach dieser Richtlinie können Förderungen in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung und eines zinslosen Darlehens aus dem Landeskirchenfonds gewährt werden.

Die Höhe der Anteilsfinanzierung richtet sich nach dem Fördergegenstand bei Abrechnung der Maßnahme.

Die Mindestdarlehenshöhe beträgt 10.000,00 € und darf 25 % des Investitionsvolumens nicht überschreiten. Ausnahmen sind in Einzelfällen auf Antrag möglich. Die Rückzahlung des Darlehens ist in gleichbleibenden jährlichen Raten innerhalb von maximal 10 Jahren zu leisten. Eine Sondertilgung ist möglich.

Die Förderungen für das geförderte Objekt / die geförderte Maßnahme sind bei Vermietung und Veräußerung zurückzuzahlen. Bei Vermietung hat die Rückzahlung innerhalb eines Jahres ab Beginn der Vermietung anteilig im Verhältnis zum Mindestnutzungszeitraum von 10 Jahren zu erfolgen. Bei Veräußerung hat die Rückzahlung vollständig innerhalb von drei Monaten nach Beurkundung der Veräußerung zu erfolgen.

- 4.2 Das Mindestprojektvolumen beträgt 3.000 Euro.
- 4.3 Die maximale Förderhöhe gilt pro Gebäude und Wohneinheit. Mit Wohneinheit ist immer die Pfarrdienstwohnung gemeint. Bei ausreichend vorhandenen Mitteln können jährlich auch mehrere Gebäude einer Kirchengemeinde berücksichtigt werden.
- 4.4 Die Richtlinie bewirkt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4.5 Flankierende Maßnahmen im Rahmen der energetischen Sanierung werden mitgefördert, und sind gedeckelt auf 100% der Kosten der energetischen Sanierungsmaßnahme Ausgenommen von der Förderung sind Bodenbeläge.

	Fördergegenstand		
	Qualitätssichernde Beratung pro Gebäude „Erst beraten, dann starten.“	Zuschuss %	Zuschuss max. Euro
1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsleistungen durch qualifizierte Energieberatende • Energieberatungsberichte, Gesamtkonzepte und Sanierungsfahrpläne für Wohn- und Nichtwohngebäude • Beratungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien und Nahwärmenetzen/Nahkältenetzen für kirchliche Standorte 	35 %	1.000,- €
2.	Energetische Sanierung der Gebäudehülle	Zuschuss %	Zuschuss max. Euro
2.1	Bauteile gem. Gebäudeenergiegesetz (GEG) der thermisch konditionierten Gebäudehülle <ul style="list-style-type: none"> • Dächer, Dachschrägen, oberste Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dachraum • Außenwände (Außen-, Kern- und Innendämmung) • Fenster, Türen, Oberlichter • Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, • Kellerdecken • Bodenplatten • Wärmebrücken (wie z.B. Rollladenkästen, Laibungen, Heizkörpernischen, Stürze) 	35 %	35.000,- €
3.	Anlagentechnik	Zuschuss %	Zuschuss max. Euro
3.1	Optimierung von über 5 Jahre alten Heizungsanlagen (hydraulischer Abgleich nach DIN EN 12831, Pumpentausch gegen hocheffiziente Pumpen, Einstellung Regelung und Heizkurve, Leitungsdämmungen gem. GEG)	35 %	2.500,- €
3.2	Austausch von über 15 Jahre alten Wärmeversorgungsanlagen gegen Techniken der erneuerbaren Energien sowie Nahwärmenetze oder Kalte Nahwärmenetze inkl. Photovoltaik.	35 %	35.000,- €
3.3	Solarthermische Anlagen	35 %	10.000,- €
3.4	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung,	35 %	5.000,- €

4.	Effiziente Gebäude und neue Bauteile je Wohneinheit	Zuschuss %	Zuschuss max. Euro
4.1	Neubau Effizienzhaus 40 und 40 QNG	35 %	70.000,- €
4.2	Bauteile von Neubauten/Neubauteilen Dach, Außenwand, Bodenplatten Fenster, Dachflächenfenster	35 %	70.000,- €
4.23	Bestand Effizienzhaus 40 EE, 40 NH, Passivhausstandard Effizienzhaus 40 Effizienzhaus 55 EE Effizienzhaus 55, 70 EE Effizienzhaus 70, 85 EE Denkmal EE Effizienzhaus Denkmal	35 % 25 % 20 % 15 % 10 % 5 %	70.000,- € 50.000,- € 40.000,- € 30.000,- € 20.000,- € 10.000,- €
5.	Körpernahe Heizsysteme sowie Heizsysteme für Stühle und Bänke in Kirchen und sakralen Gebäuden	Zuschuss %	Zuschuss max. Euro
	Bankheizung, Sitzkissenheizung, IR Heizsysteme	35%	15.000,- €
6.	Qualitätssicherung	Zuschuss %	Zuschuss max. Euro
	Erstellung Lüftungskonzept Thermografie Leckageortung/Luftdichtheitsmessung	100 %	1.500,- €

7.	Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien am Gebäude	Darlehen %	Darlehen max. Euro
	Planung und Installation: <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung muss vorgelegt werden	100 %	15.000,- €
8.	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	Darlehen %	Darlehen max. Euro
	Planung und Aufbau: <ul style="list-style-type: none"> • Gründach sowie Fassadenbegrünung 	100 %	15.000,- €

EE-Klasse (Erneuerbare-Energien-Klasse):

Diese Klasse erreicht das Gebäude, wenn durch die Sanierung zum Effizienzhaus eine neue Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut wird, und damit mindestens 65% des Energiebedarfs des Gebäudes gedeckt wird.

NH-Klasse (Nachhaltigkeits-Klasse):

Diese Klasse erreicht das Gebäude, wenn es die Anforderungen des staatlichen „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erfüllt.

Effizienzhaus Denkmal, Denkmal EE:

„Bei der Effizienzhaus-Stufe Denkmal darf der Jahres-Primärenergiebedarf maximal 160 % des Wertes betragen, der für ein vergleichbares Referenzgebäude nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt.

Bei einigen Einzelmaßnahmen gelten ebenfalls spezielle technische Mindestanforderungen, zum Beispiel angepasste Anforderungswerte für Außenwände und Fenster.“

Quelle: KfW

Baubegleitung und Qualitätssicherung:

Mit den energetischen Maßnahmen verbundene und nötige Bauleistungen, Planungs- und Beratungsleistungen sowie Qualitätssicherungen (Luftdichtheitsmessung „Blower-Door“ Messung, Thermografie, Baubegleitung) können auf die förderfähigen Leistungen angerechnet werden.

§ 5 Antragsverfahren

- 5.1 Der Antrag auf einen Zuschuss bzw. auf ein Darlehen ist vor Beginn des Vorhabens bei der Gemeinsamen Kirchenverwaltung, Fachbereich Bau zu stellen.

Bei der geplanten Umsetzung des Effizienzhauses ist der Nachweis darüber gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen.

- 5.2 Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Beschluss des Gemeindegemeinderates
- Bericht der Energieberatung
- Maßnahmenbeschreibung
- Schornsteinfegerprotokoll bei einer Heizungserneuerung
- Kostenermittlungen
- Finanzierungsplan und
- Begründung der Dringlichkeit
- Nachweis über die zu erwartende CO₂ Reduzierung

- 5.3 Der Antrag ist vollständig und prüffähig bis zum 30.09. eines Jahres in Textform durch die Kirchengemeinde einzureichen. Die Vorschriften der Kirchenordnung bzw. des Bauberatungsgesetzes über das Genehmigungsverfahren bleiben unberührt.

Der Fachbereich Bau prüft die Anträge und nimmt eine Priorisierung nach den Umständen des Falles vor. Über die Mittelgewährung und den Fortgang der Maßnahmen erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Kirchensteuerbeirat.

Kann aufgrund fehlender Mittel im laufenden Haushaltsjahr der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg nicht allen Anträgen auf einen Zuschuss stattgegeben werden, ist eine erneute Antragstellung durch die Kirchengemeinde nicht erforderlich. Der jeweilige Antrag wird in das Folgejahr verschoben.

§ 6 Auszahlung

- 6.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussabrechnung und Dokumentation (Rechnungen, Pläne, Fachunternehmererklärungen, Fotos) als Verwendungsnachweis zur Prüfung einzureichen.

§ 7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und löst gleichzeitig die Richtlinie des Kirchensteuerbeirates für den kirchlichen Ökofonds vom 01. Mai 2013 ab.

Anlage – Technische Mindestvoraussetzungen

Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind einzuhalten.

Darüber hinaus gilt:

Bauteile	U_w W/(m²*K)
Fenster	0,95 (3-Scheiben Wärmeschutzverglasung)
Ertüchtigung von Fenstern	1,30
Fenster Baudenkmal/erhaltenswerte Bausubstanz	1,40
mit glasteilenden Sprossen	1,60
und bei Ertüchtigung	
Dachflächenfenster	1,00

Materialanforderungen

Holzfenster müssen ein Siegel des „Forest Stewardship Council“ (FSC) oder „Program of the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) tragen.

Tropenholz ist vom Einsatz ausgeschlossen.

Verbunddämmstoffe mit Aluminiumfolie sollen nicht zum Einsatz kommen.

Fassadenfarben müssen frei von Bioziden sein.

Es sollen nach Möglichkeit Produkte zum Einsatz kommen, die ressourcenarm, langlebig, recyclingfähig und mit einem hohen Einsatz von Abfall- und Sekundärrohstoffen hergestellt werden.